



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen -

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Schleswig-Holstein und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Schleswig-Holstein – LSÜG SH)

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Schleswig-Holstein und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Schleswig-Holstein – LSÜG SH)

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes
- § 2 Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten
- § 3 Betroffener Personenkreis
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte
- § 6 Verschlusssachen
- § 7 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- § 8 Rechte und Pflichten der betroffenen und mitbetroffenen Person, Einwilligung

Abschnitt 2

Sicherheitsüberprüfung

- § 9 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 10 Einfache Sicherheitsüberprüfung
- § 11 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung
- § 12 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen
- § 13 Datenerhebung

Abschnitt 3

Verfahren – Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

- § 14 Sicherheitserklärung
- § 15 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten
- § 16 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 17 Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
- § 18 Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle
- § 19 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 20 Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsüberprüfung

Abschnitt 4

Akten über die Sicherheitsüberprüfung und Datenverarbeitung

- § 21 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 22 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
- § 23 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien
- § 24 Übermittlung und Zweckbindung
- § 25 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 26 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht

Abschnitt 5

Sonderregelungen für den personellen Geheim- und Sabotageschutz bei nicht öffentlichen Stellen

- § 27 Anwendungsbereich
- § 28 Zuständigkeiten
- § 29 Sicherheitserklärung
- § 30 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 31 Übermittlung von Informationen
- § 32 Aktualisierung der Sicherheitserklärung

§ 33 Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle

§ 34 Datenverarbeitung in Dateisystemen

Abschnitt 6

Reisebeschränkungen und Schlussvorschriften

§ 35 Reisebeschränkungen

§ 36 Strafvorschriften

§ 37 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 38 Übergangsregelung

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung), sowie den Schutz von Verschlusssachen.

(2) Zweck der Sicherheitsüberprüfung und der Wiederholungsüberprüfung ist es,

1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dadurch zu schützen, dass der Zugang von Personen verhindert wird, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimschutz) sowie

2. die Beschäftigung von Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

(3) Für nicht öffentliche Stellen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des Abschnitts 5.

§ 2

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

(1) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,

2. Zugang zu entsprechenden Verschlusssachen ausländischer Stellen sowie über- und zwischenstaatlicher Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn eine Verpflichtung besteht, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,

3. in dem Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Lande tätig ist, der aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde oder obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist,

4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen

Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll oder

5. nach anderen Vorschriften einer Sicherheitsüberprüfung im Sinne dieses Gesetzes unterliegt.

(2) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder

2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

(3) Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der zivilen Verteidigung, oder

2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann.

(4) Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schutzgüter ausgeht.

(5) Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen werden durch Rechtsverordnung durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium als solche bestimmt.

(6) Die für die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung jeweils zuständige oberste Landesbehörde bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium gemäß § 4 Absatz 4 die sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

§ 3

Betroffener Personenkreis

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (betroffene Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf nur an Personen übertragen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Sicherheitsüberprüfung kann unterbleiben, wenn eine Person sich nur kurzzeitig in einem Sicherheitsbereich oder in einer sicherheitsempfindlichen Stelle aufhalten soll und durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann in allen anderen Fällen nur verzichtet werden, wenn für die betroffene Person vor fünf Jahren oder weniger eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos durchgeführt worden ist. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft im öffentlichen Bereich die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle und im nicht öffentlichen Bereich die nach § 28 Absatz 2 zuständige Stelle. Die nach Satz 3 zuständige Stelle bestimmt die zum Schutz der Verschlusssachen oder der sicherheitsempfindlichen Stelle erforderlichen Maßnahmen. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und sind Teil der Sicherheitsakte.

(3) Soweit dieses Gesetz dies vorsieht, sind in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen (mitbetroffene Person):

1. die Ehegattin oder der Ehegatte der betroffenen Person,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der betroffenen Person oder
3. die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte).

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Begründet die betroffene Person einen Personenstand im Sinne von Satz 1 während der laufenden Sicherheitsüberprüfung oder in Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, hat sie die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

(4) Eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz ist nicht durchzuführen

1. für die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung,
2. für Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrneh-

men,

3. für ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausüben sollen, sowie

4. in den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will (zuständige Stelle), ist dafür verantwortlich, dass die betroffene Person vorher sicherheitsüberprüft wird. Bei nachgeordneten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen kann die jeweilige oberste Landesbehörde oder die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde die Aufgaben der zuständigen Stelle selbst übernehmen oder diese Aufgaben einer Landesoberbehörde für deren nachgeordneten Bereich übertragen. Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind in einer von der Personalverwaltung personell und organisatorisch getrennten Stelle wahrzunehmen.

(2) Die politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen sind zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom [bitte eintragen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] die Verfassungsschutzbehörde.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde ist zugleich zuständige Stelle und mitwirkende Behörde

1. für Personen, die sich im Verfassungsschutz um eine Einstellung bewerben,

2. für ihre Beschäftigten und

3. für andere betroffene Personen, wenn diese dort mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 betraut werden sollen.

§ 5

Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte

(1) Die nach § 4 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Geheimschutzes eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine zur Vertretung berechnigte Person bestellen. So-

weit eine Geheimschutzbeauftragte oder ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt wird, nimmt die Dienststellenleitung die Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten wahr. Die oder der Geheimschutzbeauftragte sorgt in ihrer oder seiner Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Regelungen.

(2) Die Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Absatz 1 gilt für den Bereich des Sabotageschutzes entsprechend.

(4) Die näheren Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten und der Sabotageschutzbeauftragten regeln gemäß § 37 die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

§ 6

Verschlussachen

(1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform. Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein.

(2) Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlussache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(3) Verschlussachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

Eine Verschlussache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Länder gefährden kann,

2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,

3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Länder schädlich sein kann oder

4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Länder nachteilig sein kann.

(4) Jede Person, der eine Verschlusssache anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die Verschlusssache zu ihrer Kenntnis oder in ihren Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre vorschriftsmäßige Behandlung.

(5) Der Geheimhaltungsgrad einer Verschlusssache bleibt auch bestehen, wenn sie unrechtmäßig bekannt geworden ist.

(6) Bei der Handhabung von Verschlusssachen werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die in ihrem Zusammenwirken die Risiken eines Angriffs reduzieren und im Falle eines erfolgreichen Angriffs die negativen Folgen begrenzen sollen. Die Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigen die Aspekte Prävention, Detektion und Reaktion. Geheimschutzbeauftragte tragen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge, Risiken für den Schutz von Verschlusssachen zu reduzieren und Restrisiken zu identifizieren, die mit den getroffenen Maßnahmen nicht abgewehrt werden können. Eine Sicherheitsmaßnahme ist angemessen, wenn der Aufwand zur Umsetzung der Maßnahme und das verbleibende Restrisiko in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Bewertung der Angemessenheit erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht öffentliche Stellen. Die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sie im staatlichen Interesse erforderlich ist. Die eine Verschlusssache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlusssache treffen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde kann sich im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über die Handhabung der Verschlusssachen-Anweisung SH unterrichten.

§ 7

Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) Sicherheitsrisiken sind Umstände, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes ausschließen, eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.

(2) Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der Besorgnis ihrer Erpressbarkeit, durch mögliche Anbahnungs- oder Werbungsversuche, insbesondere
 - a) ausländischer Nachrichtendienste,
 - b) von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) von Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes verfolgen oder
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte bei einer von der Sicherheitsüberprüfung mitbetroffenen Person vorliegen.

- (3) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

§ 8

Rechte und Pflichten der betroffenen und der mitbetroffenen Person, Einwilligung

(1) Die zuständige Stelle hat die betroffene Person über die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung und über den damit verbundenen Umfang der Datenverarbeitung zu unterrichten. Wird eine weitergehende Sicherheitsüberprüfung oder werden Einzelmaßnahmen davon notwendig, so ist auch für diese eine entsprechende Unterrichtung erforderlich. Die Befugnis der mitwirkenden Behörde nach § 15 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. Soweit nach diesem Gesetz die Einbeziehung der mitbetroffenen Person vorgesehen ist, ist auch deren Einwilligung erforderlich. Die Einwilligung zur Sicherheitsüberprüfung kann schriftlich oder auch in elektronischer Form erteilt werden, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet. Sie muss sich auf alle Maßnahmen beziehen, die Gegenstand der Unterrichtung waren. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auf ihr Widerrufsrecht sind die betroffene und die mitbetroffene Person hinzuweisen. Wird die Einwilligung abgelehnt oder widerrufen, ist die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlos-

sen.

(3) Wird in die Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, sind die betroffene und die mitbetroffene Person verpflichtet, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken und die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Heiratet die betroffene Person während oder nach der Sicherheitsüberprüfung oder begründet sie dann eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft, ist sie verpflichtet, die zuständige Stelle zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei Eintritt der Rechtskraft einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Beendigung einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft.

(4) Bevor die zuständige Stelle die Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ablehnt, ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die betroffene Person kann im Rahmen der Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Die Anhörung unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber der Verfassungsschutzbehörde.

(5) Liegen im Hinblick auf die mitbetroffene Person Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihr vor einer beabsichtigten Ablehnung der Zulassung der betroffenen Person zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 und 2 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

(7) Nach Abgabe der Sicherheitserklärung ist die betroffene Person verpflichtet, der zuständigen Stelle die folgenden eingetretenen oder bekannt werdenden Änderungen bei sich und der mitbetroffenen Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderung des Namens, des Familienstandes, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
2. Änderung der Partnerin oder des Partners,
3. Änderung bezüglich im Haushalt lebender Personen über 18 Jahren,
4. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Insolvenzverfahren,
5. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten, die auf einen Anbahnungs- oder

Werbungsversuch hindeuten können,

6. nichtdienstliche Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen oder Kontakte zu terroristischen Vereinigungen,

7. nichtdienstliche Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen oder die unbedingte Ausrichtung auf bestimmte Lehren oder Grundsätze erwarten und deshalb die betroffene Person in Konflikt mit ihrer Verschwiegenheitspflicht oder den Anforderungen der von ihr ausgeübten sicherheitsempfindlichen Tätigkeit führen können,

8. anhängige oder abgeschlossene Strafverfahren im In- und Ausland, einschließlich Ermittlungsverfahren,

9. Disziplinarverfahren sowie neue dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen,

10. geistige oder seelische Störungen, die ärztlich behandelt wurden oder behandelt werden oder

11. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch, der ärztlich behandelt wurde oder behandelt wird.

Die zuständige Stelle weist die betroffene Person bei der Abgabe der Sicherheitserklärung auf die Anzeigepflicht hin. In den Fällen von § 4 Abs. 4 sind zusätzlich Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen, die zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen können. Die zuständige Stelle prüft die angezeigten Änderungen auf ihre Richtigkeit. Verstößt die betroffene Person gegen die Anzeigepflicht und stellt die anzuzeigende Änderung eine sicherheitserhebliche Erkenntnis dar, kann ein Sicherheitsrisiko gemäß § 7 festgestellt werden. Die Anzeigepflicht besteht fort, solange die sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird. Sie endet, wenn die betroffene Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht aufnimmt.

Abschnitt 2

Sicherheitsüberprüfung

§ 9

Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird eine einfache oder erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art geklärt werden können, kann die zuständige Stelle mit Zustimmung der betroffenen Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. Diese ist nur soweit durchzuführen, wie es zur Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse erforderlich ist.

§ 10

Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Eine einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder die Tätigkeiten in Bereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 kann die zuständige Stelle im Einzelfall von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 11

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die Zugang zu GEHEIM eingestuften oder zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 für ausreichend hält.

§ 12

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften oder zu einer hohen Anzahl von GEHEIM eingestuften Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes tätig werden sollen, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 oder § 11 für ausreichend hält.

§ 13

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer

Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die betroffene Person, die mitbetroffene Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht öffentlichen Stellen kann unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder bei der mitbetroffenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen dieser Personen entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden. Die Gründe für diese Befragungen sind aktenkundig zu machen.

Abschnitt 3

Verfahren – Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

§ 14 Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum, -ort,
3. Geschlechtseintrag,
4. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
6. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar
 - a) im Inland in den vergangenen fünf Jahren,
 - b) im Ausland grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren,
7. ausgeübter Beruf,

8. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
9. telefonische und elektronische Erreichbarkeit,
10. im Haushalt lebende Personen über 14 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlechtseintrag und Verhältnis zu dieser Person),
11. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
12. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort, sofern der jeweilige Zeitraum ununterbrochen mehr als drei Monate umfasst,
13. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum,
14. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
15. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik,
16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb die betroffene Person in Konflikt mit ihrer Verschwiegenheitspflicht führen können,
17. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
18. anhängige Strafverfahren im In- und Ausland einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
19. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,
20. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des für Inneres zuständigen Bundesministeriums besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
21. die Adressen eigener Internetseiten und die öffentlich einsehbaren Nutzerprofile in allgemein zugänglichen sozialen Medien im Internet einschließlich der Nutzernamen in den vergangenen fünf Jahren,

22. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlechtseintrag, Beruf, berufliche und private Anschrift und telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12 und

23. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen,

24. geistige oder seelische Störungen, die ärztlich behandelt wurden oder behandelt werden und

25. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch, der ärztlich behandelt wurde oder behandelt wird.

Der Sicherheitserklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. Die Lichtbilder können auch in elektronischer Form in einem gängigen Format verlangt werden und der mitwirkenden Behörde auf diesem Wege übermittelt werden.

(2) Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 10 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und 13. Angaben zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit dies zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall erforderlich ist. Angaben zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 entfallen, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. Zur Person der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten sind mit deren Einwilligung die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 15 bis 17 und 21 genannten Daten anzugeben.

(3) Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach §§ 11 oder 12 sind zur mitbetroffenen Person die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 und 13 bis 21 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen sind zusätzlich anzugeben:

1. die Wohnsitze seit der Geburt,

2. die Kinder,

3. die Geschwister,

4. abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,

5. alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik,

6. zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person) zur Identitätsprüfung der betroffenen Person,

7. im Falle des Vorhandenseins einer mitbetroffenen Person eine Auskunftsperson (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person) zu deren Identitätsprüfung.

Zu den Auskunftspersonen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 sind zusätzlich die Anschrift, die telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie das Verhältnis zur betroffenen beziehungsweise zur mitbetroffenen Person anzugeben.

(5) Die betroffene Person kann Angaben verweigern, die für sie, eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung, die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Dies gilt auch, soweit für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen der in § 3 Absatz 2 genannten Personen eine solche Gefahr begründet werden könnte. Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

(6) Die betroffene Person hat die Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese prüft die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; sie kann zu diesem Zweck die Personalakte in dem für die Prüfung erforderlichen Umfange einsehen. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung unter Angabe der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Eine Weiterleitung unterbleibt, wenn die zuständige Stelle bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt hat, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

§ 15

Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 10 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Län-

der,

2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister sowie Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,

3. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde, den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst,

4. Anfragen an das für die derzeitigen Haupt- und Nebenwohnungen jeweils zuständige Landeskriminalamt,

5. soweit erforderlich Anfragen an die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,

6. soweit erforderlich, bei ausländischen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Ausländerzentralregister gespeicherten Daten sowie

7. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.

(2) Eine Anfrage nach Absatz 1 Nummer 7 bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,

2. Geburtsdatum und Geburtsort,

3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,

4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,

5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,

6. Pass- oder Personalausweisnummer oder Kopie des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,

7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, sowie

8. Anlass der Anfrage.

Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Länder oder
3. unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses der Anfrage über-
wiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen
Person.

Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im angefragten Staat. Unterbleibt eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen oder wurde eine Anfrage nicht beantwortet, kann die mitwirkende Behörde Ersatzmaßnahmen nach Absatz 7 durchführen, wenn diese geeignet scheinen, die Nichtüberprüfbarkeit abzuwenden.

(3) Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 11 trifft die mitwirkende Behörde, soweit erforderlich, zusätzlich folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Identität der betroffenen Person soweit erforderlich und
2. Anfragen an die Polizeidienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich die inne gehalten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, unter Beteiligung der Landeskriminalämter, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre.

Für die mitbetroffene Person trifft die mitwirkende Behörde die in Satz 1 und Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(4) Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 12 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich mindestens eine von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzperson und in der Regel mindestens eine weitere geeignete Auskunftsperson, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen und der mitbetroffenen Person schließen lassen. Ist die betroffene Person Bewerberin oder Bewerber oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde, kann sie auch selbst befragt werden.

(5) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 10 bis 12 können Einsicht in erforderlichem Maße in öffentlich sichtbare Internetseiten zu der betroffenen und mitbetroffenen Person einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und Fo-

ren genommen und privat genutzte E-Mail-Adressen in den nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien verarbeitet werden.

(6) Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptberuflichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik beim Stasi-Unterlagen-Archiv an, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

(7) Die mitwirkende Behörde kann die betroffene und die mitbetroffene Person befragen. Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität oder eine sicherheitserhebliche Erkenntnis, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 auch

1. weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen,
2. Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen,
3. die betroffene Person auffordern, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geeignete Unterlagen beizubringen, oder
4. von öffentlichen Stellen Akten beiziehen, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinne des § 369 der Abgabenordnung.

(8) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre. Ist die betroffene Person Bewerberin oder Bewerber der Verfassungsschutzbehörde, erstreckt sich die Überprüfung in der Regel auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre.

§ 16

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die mitwirkende Behörde unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis ihrer Maßnahmen. Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber

weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese ebenfalls mitgeteilt.

(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich oder elektronisch unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt die Unterrichtung über die jeweilige oberste Landesbehörde oder die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Kann die mitwirkende Behörde die Sicherheitsüberprüfung nicht abschließen, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. Ist die betroffene Person in Bezug auf den in § 15 Absatz 8 genannten Zeitraum nicht überprüfbar, teilt die mitwirkende Behörde zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 15 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben. Die Mitteilungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

(4) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die Bewertung der durch die mitwirkende Behörde an die zuständige Stelle übermittelten Erkenntnisse erfolgt auf Grund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. Beabsichtigt die zuständige Stelle von der Bewertung der mitwirkenden Behörde nach Absatz 2 abzuweichen, teilt sie dies der mitwirkenden Behörde unter Darlegung der Gründe unverzüglich und vor der Unterrichtung der betroffenen Person mit.

(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Die Unterrichtung unterbleibt gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern der Verfassungsschutzbehörde.

(6) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person

1. der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder

2. in Bezug auf den in § 15 Absatz 8 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

§ 17

Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Absatz 1 die betroffene Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung vorläufig mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder

2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung oder bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben. Die betroffene Person ist auf die Vorläufigkeit der Entscheidung hinzuweisen.

§ 18

Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind; dazu zählen:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, des Geschlechtseintrages, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
4. Straf- und Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
5. Nebentätigkeiten und
6. Anhaltspunkte für geistige oder seelische Störungen, die ärztlich behandelt wurden oder behandelt werden, sowie für eine Suchterkrankung, insbesondere Alkohol-, Drogen-, oder Spielsucht oder Tablettenmissbrauch, die ärztlich behandelt wurde oder wird.

§ 19

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde unterrichten einander un-

verzüglich, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person oder die mitbetroffene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte sicherheitserhebliche Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Sie unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. Im Übrigen ist § 16 entsprechend anzuwenden.

(3) Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnis und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. § 8 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 20

Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel nach fünf Jahren von der zuständigen Stelle erneut zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu aktualisieren. Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend. Sie beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene Person und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

(2) Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung mit der Maßgabe, dass sie nur in dem Umfang durchzuführen ist, wie es der Überprüfungszweck erfordert. § 8 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Akten über die Sicherheitsüberprüfung und Datenverarbeitung

§ 21

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind; dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Änderungen des Namens, des Vornamens, des Geschlechtseintrages, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
5. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung sowie
6. Straf- und Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
7. Nebentätigkeiten und
8. Anhaltspunkte für geistige oder seelische Störungen, die ärztlich behandelt wurden oder behandelt werden, sowie für eine Suchterkrankung, insbesondere Alkohol-, Drogen-, oder Spielsucht oder Tablettenmissbrauch, die ärztlich behandelt wurde oder wird.

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, der mitwirkenden Behörde die Nichtaufnahme oder das Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und Änderungen nach Satz 1 Nummer 3 unverzüglich mitzuteilen; Informationen nach Satz 2 Nummer 4 bis 7 sind mitzuteilen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(3) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, welche die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen, und das Ergebnis betreffen sowie
2. die Mitteilungen der zuständigen Stelle nach Absatz 2.

(4) Die Sicherheitserklärung ist sowohl Bestandteil der Sicherheitsakte als auch der Sicherheitsüberprüfungsakte.

(5) Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten sind keine Personalakten. Sie sind gesondert zu führen und dürfen der personalverwaltenden Stelle oder der betroffenen Person nicht zugänglich gemacht werden. Wechselt die betroffene Person die Dienststelle oder den Dienstherrn, ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Wechselt die mitwirkende Behörde, ist auf Anforderung die Sicherheitsüberprüfungsakte an die nunmehr zuständige mitwirkende Behörde abzugeben.

(6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden.

(7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der abfragenden Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden.

§ 22

Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres ab Bekanntwerden der Nichtbetrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Die betroffene Person kann den Aufbewahrungszeitraum festlegen. Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Über die Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung unterrichtet die zuständige Stelle die mitwirkende Behörde.

(3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung zu den in Absatz 2 genannten Fristen,

2. bei den übrigen Überprüfungsarten und den in § 4 Absatz 4 genannten Personen nach Ablauf von zehn Jahren

zu vernichten.

(4) Das Landesarchivgesetz findet auf die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung keine Anwendung.

§ 23

Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 und 21 und Absatz 4 Nummer 1 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien verarbeiten.

(2) Die mitwirkende Behörde darf die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 und 21 und Absatz 4 Nummer 1 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und der mitbetroffenen Person, die Aktenfundstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, in Dateien verarbeiten. Die Daten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 und 21 und Absatz 4 Nummer 1 und die Aktenfundstelle dürfen auch in den nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien verarbeitet werden.

§ 24

Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. die mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz verfolgten Zwecke,
3. die mit anderen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,
4. Zwecke der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie

5. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und der Berichtspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium

verarbeitet und übermittelt werden.

Die Übermittlung und Verarbeitung nach Satz 1 Nummer 2 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung sein können. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nummer 3 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verarbeiten, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verarbeiten und übermitteln, soweit dies aus Gründen des Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes oder zur Verfolgung von konkreten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes weiterverarbeiten und übermitteln.

(2) Die Übermittlung der nach § 23 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 23 Absatz 2 Satz 2 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Die Nutzung, Weiterverarbeitung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine nicht öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 25

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, ist dies bei den betreffenden Daten zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind nach den in § 22 Absatz 2 und 3 genannten Fristen zu löschen. Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

§ 26

Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht

(1) Die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde erteilt auf schriftlichen Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten, die zu der antragstellenden Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunft auf personenbezogene Daten, die der mitwirkenden Behörde von der zuständigen Stelle übermittelt wurden, ist sie nur mit deren Zustimmung zulässig. Entsprechendes gilt für die Auskunftserteilung durch die zuständige Stelle hinsichtlich solcher Daten, die ihr von der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden. Die Zustimmung nach den Sätzen 1 und 2 ist zu erteilen, soweit kein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der anfragenden Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Die antragstellende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung

hinzuweisen.

(5) Auf Akteneinsicht finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

(6) Jede Person, die der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch öffentliche oder nicht öffentliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die anfragende Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer Auskunft hierüber zustimmt.

Abschnitt 5

Sonderregelungen für den personellen Geheim- und Sabotageschutz bei nicht öffentlichen Stellen

§ 27

Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht öffentlichen Stelle betraut werden sollen, gelten die für Sicherheitsüberprüfungen bei öffentlichen Stellen anzuwendenden Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

§ 28

Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben der zuständigen Stelle werden wahrgenommen

1. für den personellen Geheimschutz von der obersten Landesbehörde, die für die Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle zuständig ist, die eine Verschlusssache an eine nicht öffentliche Stelle weitergeben will,

2. für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, soweit nicht im Einvernehmen mit ihm eine andere oberste Landesbehörde die Aufgaben wahrnimmt.

Die Entscheidung nach § 2 Absatz 6 trifft das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde.

(2) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätz-

lich von einer von der Personalverwaltung personell und organisatorisch getrennten Stelle wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 29

Sicherheitserklärung

(1) Abweichend von § 14 Absatz 6 leitet die betroffene Person ihre Sicherheitserklärung der nicht öffentlichen Stelle zu, in der sie beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll. Die Sicherheitserklärung kann in den Fällen des Satzes 1 mit Zustimmung der zuständigen Stelle auch der nicht öffentlichen Stelle zugeleitet werden, bei der die betroffene Person tätig werden soll. Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen. Die nicht öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

(2) Ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 für die nicht öffentliche Stelle eine Ausnahme zugelassen, leitet die betroffene Person die Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zu. Die Prüfung nach Absatz 1 Satz 4 obliegt in diesem Fall der zuständigen Stelle.

§ 30

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht öffentliche Stelle nur darüber, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut oder nicht betraut werden kann. Erkenntnisse, auf denen diese Entscheidung beruht, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht öffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden.

§ 31

Übermittlung von Informationen

Veränderungen der für die Sicherheitsüberprüfung erheblichen Verhältnisse hat die nicht öffentliche Stelle der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person oder die in

die Sicherheitsüberprüfung einbezogene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

§ 32

Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht öffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel nach fünf Jahren erneut zu.

(2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu aktualisieren. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 im erforderlichen Umfang erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 33

Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle dem oder der Datenschutzbeauftragten nicht zugänglich gemacht werden darf und bei einem Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 34

Datenverarbeitung in Dateisystemen

Die nicht öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in automatisierten Dateien verarbeiten. §§ 23 und 25 gelten entsprechend.

Abschnitt 6

Reisebeschränkungen und Schlussvorschriften

§ 35

Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 oder 12 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die nach Feststellung des für Inneres zu-

ständigen Bundesministeriums besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle durch den Betroffenen nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

§ 36

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,
4. die Übermittlung durch unrichtige Angaben erschleicht oder
5. entgegen § 24 Absatz 1 oder § 30 Satz 3 Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergibt.

(2) Wer eine der in den Absatz 1 bezeichnete Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird von der obersten Landesbehörde erteilt, die für die beschuldigte Person personalrechtlich zuständig ist. Für die nicht öffentlichen Stellen erfolgt dies durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium. § 19 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. 2018, 162) findet keine Anwendung.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 37

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 38

Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, ist die erste Wiederholungsüberprüfung gemäß § 20 Absatz 2 nur durchzuführen, wenn das Datum der Erteilung der Ermächtigung nicht länger als 10 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt. Das Datum der Wiederholungsüberprüfung nach Satz 1 gilt dann als Grundlage der nächsten Aktualisierung nach § 20 Absatz 1.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 651, ber. 2004 290), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528), außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit diesem Gesetz wird das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein grundlegend novelliert. Die Neufassung ist insbesondere erforderlich, um einen notwendigen einheitlichen Mindeststandard zum Schutz von Verschlussachen und bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Bund und den Ländern auch zukünftig zu wahren. Ferner bedurfte es einer Rechtsgrundlage für allgemeine Verwaltungsvorschriften. Entsprechende Gesetzesvorhaben wurden auch in anderen Ländern durchgeführt.

Der Bund hat das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes mit Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) sowie mit Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) grundlegend und durch weitere Anpassungen letztmalig durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) überarbeitet und an die gegenwärtigen gesellschaftlichen, technischen und rechtlichen Begebenheiten angepasst und dadurch ein höheres Schutzniveau und damit einhergehend einen höheren Mindeststandard vorgegeben. Entsprechende Gesetzesvorhaben wurden deshalb bereits auch in einigen Ländern durchgeführt.

Dies wird mit dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt der Entwurf bereits die vom Bund im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes festgestellten punktuellen Verbesserungsbedarfe insoweit, wie es für die Erreichung eines notwendigen einheitlichen Mindeststandard zum Schutz von Verschlussachen und bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen erforderlich ist.

Der Umfang der Anpassungen macht eine Neufassung des LSÜG erforderlich. Dies eröffnet auch die Möglichkeit - soweit erforderlich - einer sprachlichen und strukturellen Überarbeitung. In diesem Zuge sorgt eine Untergliederung in sechs logische Teile für mehr Orientierung. Regelungen wurden hinsichtlich ihrer Zusammenhänge überprüft und erforderliche sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

1. Ziel ist es, einen einheitlichen Überprüfungsstandard zwischen Bund und Ländern zu erreichen und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Dazu werden die Kataloge erweitert, die die erforderlichen Angaben bei einer abzugebenden Sicherheitserklärung sowie die Maßnahmen im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung enthalten.
2. Der Gesetzentwurf führt für alle Überprüfungsarten die Internetrecherche als Standardmaßnahme sowie die verpflichtende Wiederholungsüberprüfung ein. Letztere kann bei Erforderlichkeit im Umfang und mit allen Maßnahmen einer Erstüberprüfung vorgenommen

werden. Dies reduziert das Risiko, dass nach Abschluss der ersten Sicherheitsüberprüfung auftretende sicherheitserhebliche Erkenntnisse unbekannt bleiben.

Internetrecherchen werden aufgrund der stetig wachsenden Bedeutung der dort auffindbaren Erkenntnisse für die Bewertung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, deren Gewähr der Verfassungstreue sowie deren mögliche Angreifbarkeit insbesondere durch ausländische Nachrichtendienste künftig verpflichtend. Die Recherche umfasst auch soziale Netzwerke, da diese ein wesentliches Instrument zur Verbreitung extremistischer Inhalte darstellen. Recherchen werden zu betroffenen wie auch zur mitbetroffenen Person durchgeführt. Letzteres dient dazu, auf die betroffene Person durchschlagenden Sicherheitsrisiken feststellen zu können.

3. Die Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz (Ü1) profitiert durch die generelle Erhöhung des Prüfungsniveaus bei den Überprüfungsarten. Damit steigt auch das Sicherheitsniveau im personellen Sabotageschutz.

4. Ferner lässt der Gesetzentwurf die Weitergabe von Erkenntnissen zu, wenn konkrete Verstöße gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue der betroffenen Person bestehen.

5. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen für die elektronische Aktenführung.

B. Besonderer Teil

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes):

Der Gesetzeszweck in § 1 wurde erweitert um die Wiederholungsprüfung und den Schutz von Verschlusssachen. Es wird klargestellt, dass es für nicht öffentliche Stellen besondere Vorschriften gibt.

Zu § 1 Absatz 1:

Die Ergänzung um den Schutz von Verschlusssachen ist erforderlich, weil in das Gesetz Grundzüge zum materiellen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen aufgenommen werden, die bisher nur in untergesetzlichen Bestimmungen (beispielsweise der VSA) geregelt waren. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Neufassung dient der systematischen Einbettung der Regelungen. Durch die numerische Unterteilung wird die Unterscheidung zwischen personellem Geheimschutz und Sabotageschutz als unterschiedliche Zweckrichtungen der Sicherheitsüberprüfung verdeutlicht.

Zu § 1 Absatz 3:

Mit dem neuen Absatz 3 wird jetzt klar geregelt, dass grundsätzlich alle Vorschriften des LSÜG auch für den nicht öffentlichen Bereich gelten.

Zu § 2 (Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten):

§ 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 2.

Zu § 2 Absatz 1:

Nummer 5 eröffnet die Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Die Formulierung "nach anderen Vorschriften" bezieht sich darauf, dass Sicherheitsüberprüfungen nicht ausschließlich durch das LSÜG geregelt sein müssen, sondern auch durch andere gesetzliche Regelungen oder Vorschriften angeordnet werden können. Die Formulierung stellt sicher, dass Sicherheitsüberprüfungen auch dann

durchgeführt werden können, wenn dies durch andere gesetzliche Regelungen erforderlich ist (z. B. Atomsicherheitsgesetz, Hafensicherheitsgesetz usw.).

Zu § 2 Absätze 2 bis 5:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des bisherigen § 2 Absatz 2. Die sicherheitsempfindlichen Stellen werden klarstellend legal definiert. Die Definitionen entsprechen denen des SÜG des Bundes.

Zu § 2 Absatz 6:

Durch Absatz 6 sollen zukünftig die sicherheitsempfindlichen Stellen durch die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde festgelegt werden. Ein Antrag der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung ist dafür nicht mehr erforderlich. Hierdurch ist eine landesweite einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt. Die Einbindung der Verfassungsschutzbehörde gewährleistet überdies, dass die notwendige Expertise in das Verfahren eingebracht wird.

Zu § 3 (Betroffener Personenkreis):

Zu § 3 Absatz 1:

Die Änderung stellt klar, dass Voraussetzung für die Betrauung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung ist. Ferner wurde ein Mindestalter für die Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit festgelegt.

Die Absenkung der Altersgrenze folgt der Lebenswirklichkeit und ermöglicht, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten an Personen zu übertragen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, da davon ausgegangen wird, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung eigenständig und wirksam zu erteilen. Minderjährige sind in der Regel beschränkt geschäftsfähig, jedoch wird durch § 113 Abs. 1 BGB eine Ausnahme geschaffen, wenn der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen ermächtigt hat, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzutreten. In diesem Fall ist der Minderjährige hinsichtlich der Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung unbeschränkt geschäftsfähig. Die Altersgrenze von 16 Jahren gilt nicht nur für die Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch für die Erklärung der Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung. Dies ist notwendig, da gesetzliche Vertreter nicht anstelle der betroffenen Person die Zustimmung zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung erklären können. Darüber hinaus ist ein Ziel der vorgelegten Formulierungshilfe die Schaffung eines einheitlichen Sicherheits- und Schutzniveaus zwischen den Ländern und mit dem Bund. Das erfordert in diesem Bereich angepasste Regelungen. Anwendungsbereiche werden insbesondere die Bereiche der Verteidigung und der Polizei sein.

Zu § 3 Absatz 2:

Absatz 2 regelt eng begrenzte Ausnahmen für das Unterbleiben einer Sicherheitsüberprüfung mit einer ständigen Begleitpflicht. Dies schafft Rechtssicherheit und -klarheit sowie die Möglichkeit, flexibel auf die Bedürfnisse der Praxis zu reagieren. Art und Dauer der Beschäftigung lassen etwa eine Ausnahme bei einmaligen oder unvorhergesehenen Reparaturarbeiten zu. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass das nicht überprüfte Personal während der gesamten Dauer des Zutritts oder Zugriffs von sicherheitsüberprüftem Personal beaufsichtigt wird. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an das Bundesrecht. Absatz 2 Satz 2 stellt den Verzicht auf Sicherheitsüberprüfungen dar. Dies umfasst v. a. den Fall, dass ein Arbeitsplatzwechsel aus einem Bereich erfolgt, in dem bereits eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde. Ergänzt wird die Entscheidungskompetenz für Ausnahmen durch eine klare Regelung der Zuständigkeit und eine Dokumentationspflicht.

Zu § 3 Absatz 3:

§ 3 Absatz 3 bezieht sich auf mitbetroffene Personen. Der bisherige § 3 Absatz 2 war textlich insoweit abzuändern, als das sich der seinerzeit verwandte Begriff der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners und eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bezog. Seit dem 1. Oktober 2017 lässt das Lebenspartnerschaftsgesetz keine eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr zu. Es ist seither auch bei gleichgeschlechtlichen Partner nur noch eine Ehe möglich. Satz 2 umfasst Ausnahmekonstellationen der Einbeziehung mitbetroffener Personen.

Die Ausnahmekonstellationen nach Satz 2 umfassen beispielsweise den Fall, wenn die persönliche Bindung zwischen den Partnern nicht mehr eng genug ist, wie bei dauernd getrennt lebenden Ehepartnern. Es kann auch sein, dass der Partner noch nicht volljährig ist. Außerdem ist denkbar, dass die Einwilligung der mitbetroffenen Person nicht vorliegt. Die Ausnahmen dienen dazu, die Verhältnismäßigkeit und den Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen und mitbetroffenen Personen zu gewährleisten.

§ 3 Abs. 3 S. 4 bezieht sich auf die Unterrichtungspflichten während der Sicherheitsüberprüfung.

Zu § 3 Absatz 4:

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 mit der Ergänzung um Ziffer 4, in der die Ausnahmen der Gültigkeit des Gesetzes um sonstige gesetzliche Fälle erweitert wird. Dies erfolgt in Anlehnung an den Bund.

Zu § 4 (Zuständigkeit):

§ 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 4.

Zu § 4 Absatz 4:

Absatz 4 ist neu und stellt klar, in welchen Fällen die Verfassungsschutzbehörde zugleich die Aufgabe der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde wahrnimmt. Nummer 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 4 Absatz 4.

Zu § 5 (Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte):

Bislang wurden Aufgaben für Geheimschutz- und Sabotagebeauftragte im LSÜG nicht geregelt. Das wird mit der neu hinzugefügten Vorschrift nachgeholt.

Zu § 5 Absatz 1 und 2:

Grundsätzlich werden die Aufgaben des Geheimschutzes durch die Dienststellenleitung wahrgenommen, wenn für die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle eine Geheimschutzbeauftragte oder ein Geheimschutzbeauftragter sowie eine zur Vertretung berechtigte Person nicht bestellt ist. Durch die klare Zuweisung der Zuständigkeit ist sichergestellt, dass die Aufgaben des Geheimschutzes in der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle von der Dienststellenleitung selbst als originäre Aufgabe wahrgenommen werden. Die Dienststellenleitung soll zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten bestellen. An die Bestellung einer Geheimschutzbeauftragten oder eines Geheimschutzbeauftragten durch die Dienststellenleitung ist höchste Sorgfalt anzulegen, da der Wahrnehmung der Aufgaben des Geheimschutzes eine immense Bedeutung im Sicherheitsüberprüfungsverfahren zukommt. Die Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten sind „Herrin bzw. Herr des Verfahrens“. Sie entscheiden zum Beispiel über Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 bei der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Insbesondere entscheiden sie nach § 16 Absatz 1a über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos. Die Geheimschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind sie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Geheimschutzverpflichtungen nach dem LSÜG und den dazu ergangenen Regelungen verantwortlich und haben die dazu erforderlichen Befugnisse wie Informations-, Belehrungs-, Anordnungs- und Kontrollrechte wie auch ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung (§ 5 Absatz 1 Satz 3). Andere Aufgaben sollen den Geheimschutzbeauftragten nur zugewiesen werden, soweit sie diese ohne Beeinträchtigung der Aufgabe auf dem Gebiete des Geheimschutzes beziehungsweise des Sabotageschutzes erfüllen können. Aus diesem Grund sollte die Dienststellenleitung grundsätzlich die Bestellung eines Geheimschutzbeauftragten erwägen. Zur Wahrung der Kontinuität und Wirksamkeit sollen Geheimschutzbeauftragte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit über einen längeren Zeitraum ausüben und besonders geschult und unterstützt werden. Beide Funktionen können auch von derselben Person wahrgenommen werden. Absatz 3 stellt klar, dass in Bezug auf die Bestellung einer oder eines Sabotageschutzbeauftragten aus den vorgenannten Gründen dasselbe gilt.

Zu § 5 Absatz 3:

Entspricht dem zu § 5 Absatz 2 und 3 Gesagtem.

Zu § 5 Absatz 4:

Festlegung der näheren Aufgaben durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 37 möglich.

Zu § 6 (Verschlussachen):

Die Neufassung des § 6 enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für einen effektiven materiellen Geheimschutz erforderlich sind. Diese waren bisher weitgehend nur in untergesetzlichen Bestimmungen zu finden. Die Neufassung verdeutlicht die verfassungsrechtlichen Bezüge des materiellen Geheimschutzes. Geheimschutz ist Ausprägung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu deren Achtung und Bewahrung alle staatliche Gewalt berufen ist. Die gesetzliche Verankerung hebt die gemeinsame Verantwortung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder hervor und verpflichtet diejenigen, denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird, zu ihrem Schutz.

Zu § 6 Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes der Geheimschutz insbesondere dem Wohl des Bundes und der Länder dient und verdeutlicht, dass auch private Geheimnisse unter Umständen Verschlussachen sein können. Erforderlich für die Einstufung als Verschlussache ist, dass das private Geheimnis im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig ist. Ein alleiniges privates Interesse an der Geheimhaltung reicht hingegen nicht aus. Eine materielle Änderung ist mit diesen Klarstellungen nicht verbunden. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 6 Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der im Bereich des Geheimschutzes geltende Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gesetzlich verankert. Die Weitergabe von eingestuftten Informationen und die Kenntnisnahme solcher Informationen sind auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. „Kenntnis nur, wenn nötig“ bedeutet aber auch, dass jede Person, die für ihre Aufgabenerfüllung einen Bedarf an der Kenntnisnahme von einer Verschlussache hat, diese Kenntnis auch erlangt. Insofern wird auch dem „Kenntnis, wenn nötig“-Prinzip Rechnung getragen - der Bereitstellung von Informationen für alle Personen mit einem entsprechenden Bedarf. Die Gründe der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Regelung gelten für Beamte und Tarifbeschäftigte in gleicher Weise. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 6 Absatz 3:

§ 6 Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 2. Aus Gründen der Berücksichtigung des Bundesstaatsprinzips nach Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz und des Homogenitätsgrundsatzes des Artikel 28 Grundgesetz war „... Bundesrepublik Deutschland oder eines der Länder ...“ statt der Formulierung „... Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder...“ zu formulieren. Die Einstufung als Verschlusssache erfolgt durch eine amtliche Stelle oder auf deren Veranlassung, basierend auf der Schutzbedürftigkeit der Informationen im öffentlichen Interesse. Diese Einstufung hat konstitutive Wirkung und ist bindend für andere Stellen, die diese Informationen weiterverarbeiten. Der Begriff „öffentliche Stelle“ im Sinne der Vorschrift ist weiter gefasst und schließt Behörden und andere öffentliche Einrichtungen ein, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit Verschlussachen umgehen. Öffentliche Stellen sind verpflichtet, Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu ergreifen, um die Vertraulichkeit von Verschlussachen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können organisatorischer oder technischer Natur sein, wie z. B. die Einrichtung geschützter Aktenräume oder die Verwendung von Verschlüsselungstechnik.

Zu § 6 Absatz 4:

Mit Absatz 4 werden die Verschwiegenheitspflicht der Personen, denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird, sowie deren Pflicht, Verschlussachen vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen, gesetzlich verankert. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 6 Absatz 5:

Die Norm dient dazu, dass beispielsweise ungerechtfertigte Veröffentlichungen von Verschlussachen in der Presse die Schutzbedürftigkeit von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen nicht aufhebt.

Zu § 6 Absatz 6:

Satz 1 begründet eine Verpflichtung von Behörden, die mit Verschlussachen umgehen, diese durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu schützen. Dabei wird auch die Zielrichtung des Schutzes definiert. Verlust und Durchbrechungen der Vertraulichkeit von Verschlussachen sollen verhindert, auf das Erkennen und die Aufklärung solcher Versuche soll hingewirkt werden. Die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA). Dazu gehören organisatorische wie auch technische Maßnahmen, zum Beispiel die Einrichtung von besonders geschützten Aktenräumen als Verschlussachen-Registaturen oder der Einsatz von Verschlüsselungstechnik. Abgesehen von der grundsätzlichen Verpflichtung materielle Maßnahmen zu ergreifen, sind weitere spezifische gesetzliche Regelungen über die Art dieser Maßnahmen nicht vorgesehen, um den Einsatz neu entwickelter Techniken und Maßnahmen nicht zu erschweren. Für die überwiegende Mehrzahl der Verschlussachen werden die mit der jeweiligen Einstufung verbundenen Schutz-

maßnahmen nach den jeweils geltenden untergesetzlichen Vorschriften genügen. Es kann aber erforderlich sein, auch für Verschlusssachen, deren Inhalt einen höheren Geheimhaltungsgrad nicht rechtfertigt, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (etwa das Verbot der elektronischen Übermittlung). Daher sieht Satz 8 vor, dass die herausgebende Stelle besondere Schutzmaßnahmen unabhängig von der jeweiligen Einstufung als Auflage anordnen kann, um den jeweils notwendigen Schutz der Vertraulichkeit sicher zu stellen. Diese Anordnungen sind für die Empfänger der Verschlusssache verbindlich. Satz 7 verankert gesetzlich, dass der Schutz von Verschlusssachen der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (materieller Geheimschutz) nicht endet, wenn diese Verschlusssachen an nicht öffentliche Stellen weitergeben.

Bei der Handhabung von Verschlusssachen werden somit technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die in ihrem Zusammenwirken die Risiken eines Angriffs reduzieren und im Falle eines erfolgreichen Angriffs die negativen Folgen begrenzen sollen. Die Unterscheidung zwischen Risiken und Möglichkeiten bei der Handhabung von Verschlusssachen im Kontext von sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und Sicherheitsüberprüfungen lässt sich dabei wie folgt zusammenfassen:

Risiken:

Angriffe auf Verschlusssachen: Es besteht das Risiko, dass Verschlusssachen Ziel von Angriffen werden. Diese Angriffe können darauf abzielen, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Informationen zu gefährden. Technische und organisatorische Maßnahmen sollen diese Risiken reduzieren und im Falle eines erfolgreichen Angriffs die negativen Folgen begrenzen.

Ungeeignete Mitarbeiter: Mitarbeiter, die sich als ungeeignet für den Umgang mit Verschlusssachen erweisen oder gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung verstoßen, stellen ein Risiko dar.

Übermäßige Kenntnis: Es gilt der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“. Personen dürfen nur so weit über Verschlusssachen informiert werden, wie es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine umfassendere oder frühere Unterrichtung birgt das Risiko von Informationslecks.

Möglichkeiten:

Prävention: Die Handhabung von Verschlusssachen bietet die Möglichkeit, durch präventive Maßnahmen die Sicherheit zu erhöhen und Risiken zu minimieren.

Eingeschränkter Zugang: Durch die Begrenzung des Zugangs zu Verschlusssachen auf Personen, die diesen für ihre Aufgaben benötigen, wird die Sicherheit erhöht.

Sicherheitsüberprüfungen: Sicherheitsüberprüfungen ermöglichen es, die Zuverlässigkeit von Personen zu prüfen, bevor sie mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden. Dies stellt sicher, dass nur geeignete Personen Zugang zu sensiblen Informationen erhalten.

Die Risiken und Möglichkeiten stehen somit in einem Spannungsverhältnis, das durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen und Überprüfungen ausgeglichen werden soll.

Als Weitergabe sind alle Fälle zu verstehen, in denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird oder die Möglichkeit einer Kenntnisnahme entsteht, die nicht durch organisatorische oder sonstige geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Auch das Erstellen einer Verschlussache im Rahmen von Forschung und Entwicklung, welche auf Veranlassung einer amtlichen Stelle oder im Interesse einer amtlichen Geheimhaltung angeordnet wurde, fällt hierunter. Insoweit sind ebenfalls Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes in der VSA vorgesehen. Der materielle Geheimschutz der nicht öffentlichen Stellen wird somit mittelbar durch den Auftrag an die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, im Übrigen untergesetzlich geregelt. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die Weitergabe von Verschlussachen an nicht öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sie im staatlichen Interesse erforderlich ist. Das staatliche Interesse bezieht sich auf die spezifischen Aufgaben und Ziele des Staates, insbesondere den Schutz seiner Institutionen und die Wahrung seiner Funktionsfähigkeit. Es ist damit enger gefasst als das öffentliche Interesse, welches sich auf das Wohl der Allgemeinheit bezieht und Maßnahmen umfasst, die darauf abzielen, die Sicherheit und Ordnung in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Bei der Handhabung von Verschlussachen werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die in ihrem Zusammenwirken die Risiken eines Angriffs reduzieren und im Falle eines erfolgreichen Angriffs die negativen Folgen begrenzen sollen.

Zu § 6 Absatz 7:

Die bisher untergesetzliche Regelung der VSA wird nun gesetzlich festgeschrieben und sprachlich konkretisiert, um den materiellen Geheimschutz zu stärken. Die Kontrolle, ob die Regelungen zum Verschlussachenschutz eingehalten werden, dient dem immer schon zentralen Ziel dieses Gesetzes, dass im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht öffentlich bekannt werden. Unterrichten umfasst in diesem Zusammenhang die passive Variante, sich unterrichten zu lassen, sowie auch die aktive Variante, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vor Ort informieren lässt bzw. selbst informiert.

Zu § 7 (Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse):

Die Neufassung des § 7 dient im Wesentlichen der systematischen und sprachlichen Anpassung an die im Bund und den Ländern vorherrschende Rechtslage. In ihren Grundzügen entspricht die neue Vorschrift dem bisherigen § 6.

Zu § 7 Absatz 2 Nummer 2 b und c:

Zusätzlich zu denjenigen der ausländischen Nachrichtendienste werden auch Anbahnungs- oder Werbungsversuche extremistischer Organisationen im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes oder von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuchs aufgenommen, um der aktuellen Sicherheitslage Rechnung zu tragen. Die Aufnahme dieser Alternative folgt zudem der Gesetzgebung des Bundes. Auch derartige Vereinigungen interessieren sich für den Wissensstand der Behörden und versuchen, sich Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen. Entsprechend müssen diese Gruppierungen im LSÜG berücksichtigt werden. Die alleinige Benennung ausländischer Nachrichtendienste genügt nicht mehr. Als weiterer praktischer Anwendungsfall kommt z.B. die Erpressbarkeit durch Rockergruppierungen (Outlaw Motorcycle Gangs), Clankriminalität oder andere Bereiche der Organisierten Kriminalität (OK) in Betracht.

Zu § 7 Absatz 3:

Mit Absatz 3 erfolgt eine Legaldefinition des Begriffs Sicherheitsrisiko.

Zu § 8 (Rechte und Pflichten der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person, Einwilligung):

§ 8 wurde sowohl sprachlich als auch inhaltlich überarbeitet. Die Überschrift zu § 8 wurde durch die Aufnahme des Begriffs Einwilligung entsprechend konkretisiert und damit der Bedeutung der Einwilligung Rechnung getragen.

Zu § 8 Absatz 1, 4 und 6:

Die Absätze wurden redaktionell überarbeitet und entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Absatz 1, 4, und 6.

Zu § 8 Absatz 2:

Der bisherige § 7 Absatz 2 wurde um die Möglichkeit erweitert, die Einwilligung zur Sicherheitserklärung auch in elektronischer Form erteilen zu können. Die betroffene und mitbetroffene Person ist auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen. Wird die Einwilligung abgelehnt oder widerrufen, ist die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

Zu § 8 Absatz 3:

Die Unterrichtungspflicht bei Heirat gemäß dem bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 4 ist um den Eintritt der Rechtskraft einer Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ergänzt worden.

Zu § 8 Absatz 5:

Absatz 5 regelt das Verfahren nach Feststellung eines Sicherheitsrisikos bei einbezogenen Personen sowie deren Rechte.

Zu § 8 Absatz 7:

Der neu gefasste § 8 Absatz 7 verpflichtet die betroffene Person, von sich aus über Änderungen zu informieren, die über die bisherigen Angaben zu Kontakten zu ausländischen Nachrichtendiensten hinaus gehen. Die Verpflichtung, Änderungen an die zuständige Stelle (Geheimschutzbeauftragte/r) mitzuteilen, obliegt der betroffenen Person und nicht der Dienststelle oder den personalverwaltenden Stellen. Lediglich die zuständige Stelle muss die Informationen aufnehmen und bewerten, ob ggf. eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vorliegt und ob daraus ggf. ein Sicherheitsrisiko zu prognostizieren ist. Das sind originäre Aufgaben der zuständigen Stelle, die bereits heute dort wahrgenommen werden.

Für die betroffene Person bestand nach bisheriger Rechtslage im Zeitraum zwischen der Abgabe der Sicherheitserklärung und der Aktualisierung keine Pflicht, von sich aus die zuständige Stelle über die im neu gefassten Absatz 8 aufgenommenen Sachverhalte zu informieren. Diese realitätsferne Annahme, dass Veränderungen trotzdem angezeigt werden, soll mit dem neu gefassten Absatz 8 geschlossen werden. Die unter Nummer 9 angeführten dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen können z. B. sein: Umsetzungen, Versetzungen, Herabstufung oder Disziplinarmaßnahmen. Dies sind Sachverhalte, die sicherheitserhebliche Relevanz / Bedeutung entwickeln können. Daher ist es unverzichtbar, sicherzustellen, dass die zuständige Stelle von diesen Sachverhalten Kenntnis erlangt, um eine Möglichkeit zur Bewertung zu erhalten. Die Verpflichtung zur Meldung bezieht sich nur auf die betroffene Person. Diese muss eigene wie auch die Veränderungen der mitbetroffenen Person melden.

Die unter Nummer 10 und 11 angeführten Fällen von geistigen oder seelischen Störungen, ärztlich festgestelltem Alkohol- und Drogenmissbrauch sind neu ergänzt worden. Das Ziel des personellen Geheimschutzes ist der Schutz von Verschlusssachen, insbesondere Staats- und amtlichen Geheimnissen. Dies dient dazu, Informationen zu schützen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden könnten. Der personelle Geheimschutz ist somit unverzichtbar, um den Bestand des demokratischen Rechtsstaats und die Existenz seiner Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Dies verdeutlicht das Ziel, Personen, deren Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken zweifelhaft sind / werden, nicht oder nicht weiter mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit zu betrauen. Dies betrifft potenziell auch die in diesen Ziffern angeführten Fälle. Allerdings begründen das Vorliegen oder die Behandlung einer geistigen oder seelischen Störung für sich allein kein Sicherheitsrisiko. Insofern ist nicht die Diagnose entscheidend, sondern ob sich daraus konkrete Auswirkungen auf die sicherheitsrelevante Zuverlässigkeit der Person ergeben.

Die Neufassung des Absatzes 7 erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes in § 17 SÜG Bund, wodurch ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Teil 2

Sicherheitsüberprüfung

Zu § 9 (Arten der Sicherheitsüberprüfung):

§ 9 entspricht von seinem Regelungsgehalt im Wesentlichen dem bisherigen § 8.

Zu § 9 Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 Satz 1 beinhaltet ebenso wie der bisherige § 8 Absatz 2 die Befugnis der zuständigen Stelle im Einzelfall eine Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art anzuordnen. Die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art erfordert die Unterrichtung der betroffenen Person. Das Unterrichtungserfordernis wurde sprachlich neu gefasst und in den § 9 Absatz 2 aufgenommen. Die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art erfordert die Einwilligung der betroffenen und der mitbetroffenen Person.

Zu § 10 (Einfache Sicherheitsüberprüfung):

§ 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 und wurde redaktionell überarbeitet.

Zu § 11 (Erweiterte Sicherheitsüberprüfung):

§ 11 entspricht dem bisherigen § 10.

Zu § 12 (Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen):

§ 12 entspricht im dem bisherigen § 11.

Zu § 13 (Datenerhebung):

§ 13 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Teil 3**Verfahren (Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen)****Zu § 14 (Sicherheitserklärung):**

Der Katalog zu den Angaben in der Sicherheitserklärung wurde inhaltlich und sprachlich weit überwiegend im Gleichlauf mit der korrespondierenden Bundesregelung überarbeitet.

Zu § 14 Absatz 1:

Die Ergänzung um die Angabe des Geschlechts in der neuen Nummer 3 erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes. Sie ist als identifizierendes Merkmal u. a. für Speicherungen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden von Bedeutung.

Die Ergänzung in Nummer 5 ist erforderlich, weil sich in der Praxis der Gesetzessprache und auch der Rechtsanwendung herausgebildet hat, dass unter „Familienstand“ die Angabe „verheiratet“ erfasst wird sowie vor dem 1. Oktober 2017 geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaften fallen, nicht aber die Angabe „Lebensgemeinschaft/Lebensgefährte“, weil diese kein familienrechtliches Institut ist. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Nach Nummer 6 hat die betroffene Person im Inland Wohnsitze und Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre anzugeben, wenn dort länger als zwei Monate gelebt wurde. Für Wohnsitze im Ausland gilt dies mit der Voraussetzung, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Wohnungsnahme bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Sind jedoch seit der Vollendung des 18. Lebensjahres noch keine fünf Jahre vergangen, müssen auch Wohnsitze und längere Auslandsaufenthalte vor Vollendung des 18. Lebensjahres angegeben werden. Insgesamt muss ein Zeitraum von fünf Jahren abgedeckt sein. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die in der Nummer 9 geforderte Angabe zur (privaten und beruflichen) Erreichbarkeit ist für Terminabsprachen erforderlich. Die bessere Erreichbarkeit trägt zudem zur Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung bei.

Nach Nummer 10 sind auch die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht der im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre anzugeben. Diese Personen sind für die Beurteilung eines möglichen Sicherheitsrisikos bedeutsam. Ihre Staatsangehörigkeit ist insbesondere bei Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken relevant. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes. Zukünftig sollen Personen im Haushalt über 14 Jahre und nicht wie bisher über 18 Jahre in der Sicherheitserklärung angegeben werden. Die Herabsenkung erfolgt in Harmonisierung zu den Bestimmungen des LVerfSchG SH und ist insbesondere im Hinblick auf extremistische Erkenntnisse aus dem Wohnumfeld erforderlich.

Die ergänzend zur bisherigen Nummer 11 geforderten Angaben in der Nummer 12 sind erforderlich, um eine lückenlose Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich des Aufenthaltsortes für Zeiten der Nichtbeschäftigung zu gewährleisten. Insbesondere letzteres benötigt die Verfassungsschutzbehörde zur Identitätsprüfung, wenn mangels Beschäftigung keine Angaben zu Beschäftigungsstellen anfallen. Insoweit kompensiert die Angabe des Aufenthaltsortes den Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisher Nummer 19). Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Ebenfalls zur Kompensation des Wegfalls der bisherigen Nummer 12 dient die Nummer 13. Zur Identitätsprüfung sollen künftig zum Beispiel auch Auskünfte von Meldebehörden herangezogen werden. Die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses allein ist hierfür nicht ausreichend. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

In Nummer 15 wurde die bisherige Nummer 14 um das Wort „ehemalige“ bereinigt, da die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vorkommt.

Die Ergänzungen der bisherigen Nummer 17 in der neuen Nummer 18 erfolgt aus Klarstellungsgründen. Im Strafprozess fehlt es an einer expliziten Regelung, die festlegt, ab wann ein Strafverfahren anhängig ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bereits ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren in der Sicherheitserklärung anzugeben ist. Bereits ein solches Ermittlungsverfahren ist für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant. Die Angabe versetzt die Verfassungsschutzbehörde in die Lage, den Sachverhalt weiter aufzuklären, insbesondere Akten beizuziehen. Die Ergänzung um das In- und Ausland erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die Aufnahme der Nummer 19 ist erforderlich, da auch Verurteilungen im Ausland für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant sind. Anders als in Nummer 18 sind dabei keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Ausland anzugeben. Diese können aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die jeweiligen Akten im Ausland nicht in dem erforderlichen Umfang aufgeklärt werden, um Grundlage für die Entscheidung zu sein, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zukünftig sind keine Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person mehr anzugeben (bisher Nummer 19), da die Befragung dieser Personen bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 10 und 11 in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht. Lediglich Bewerber und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde müssen zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung angeben (Absatz 4). Die Befragung kann zum Beispiel durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die neue Nummer 21 ist aufgenommen, um Einsicht in die offen zugänglichen Inhalte dieser Internetseiten nehmen zu können. Dazu ist die Angabe der Adressen eigener Internetseiten

und der öffentlich einsehbaren Nutzerprofile in allgemein zugänglichen sozialen Medien im Internet einschließlich der Nutzernamen in den vergangenen fünf Jahren erforderlich. Eigene Internetseiten sind solche, für deren Inhalte die betroffene Person verantwortlich ist. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Mitgliedschaft ist auch anzugeben, wenn sie nicht oder nicht mehr aktiv genutzt wird. Die Angabe des Nutzernamens ist erforderlich, da das Profil der betroffenen Person in einem sozialen Netzwerk sonst in vielen Fällen nicht auffindbar ist. Die Angabe dient damit zugleich dem Schutz anderer Nutzer des sozialen Netzwerks, da sonst Einsicht in die Profileseiten verschiedener Personen genommen werden müsste, um die dort gemachten Angaben (etwa die Profilbilder) mit den bereits zu der betroffenen Person vorliegenden Angaben abgleichen und so das Profil der betroffenen Person auffinden zu können. Verfügt die betroffene Person über mehrere Accounts in sozialen Netzwerken, sind alle anzugeben. Mit den Angaben der Adressen eigener Internetseiten und zu Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken können deren offen zugängliche Inhalte, die die betroffene Person bestimmt, in die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbezogen werden. Auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten können dadurch in die Bewertung mit einfließen. Dies kann insbesondere bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein. Beispielsweise ist es nicht vertretbar, wenn Angehörige einer Observationsgruppe Statusbilder, Aufenthaltsorte oder Gruppenfotos in sozialen Netzwerken teilen und damit die Tarnung und die Sicherheit der gesamten Gruppe gefährden. Ebenso bieten Angaben zur dienstlichen Tätigkeit bei sicherheitsempfindlich eingesetztem Personal ausländischen Nachrichtendiensten die Möglichkeit zu recherchieren, wer möglicherweise für Anbahnungs- und Werbungsversuche in Frage kommt.

Mit der Aufnahme der Angabe zu durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen in der neuen Nummer 23 wird sichergestellt, dass sämtliche erfolgte Überprüfungen in die Sicherheitsüberprüfungen einbezogen werden können. Redundante Maßnahmen können so effektiv vermieden werden.

Die Ergänzungen in den Nummern 22 und 23 erfolgen in Angleichung an die Regelung des Bundes.

Die Ergänzungen in den Nummern 24 und 25 sind die folgerichtige Ergänzung zu § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 10 und 11.

Durch § 14 Absatz 1 Satz 3 wird die Möglichkeit eingeräumt, die nach § 14 Absatz 1 Satz 3 einzureichenden Lichtbilder auch elektronisch anzufordern. Bislang werden Lichtbilder gemeinsam mit der ausgefüllten Sicherheitserklärung in Papierform eingereicht. Zukünftig ist geplant, diesen Prozess auch digital anzubieten. Dafür werden dann die Lichtbilder in elektronischer Form und in einem gängigen Format angefordert werden. Gerade für Recherchen ist es in der heutigen Zeit sinnvoll, über digitales Bildmaterial zwecks Abgleich zu verfügen. Während der bisherige § 13 Absatz 1 Satz 3 auf die Pflicht, Lichtbilder beizubringen, im Rahmen einfacher Sicherheitsüberprüfungen verzichtete, sieht der neu gefasste § 14 das Bei-

bringen von Lichtbildern für alle Sicherheitsüberprüfungen und zwar sowohl für die betroffene wie auch für die mitbetroffene Person vor. Das Lichtbild wird trotz des grundsätzlichen Verzichts auf die Angabe von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung in der Sicherheitserklärung weiterhin benötigt, denn es dient dem Abgleich mit Fotos im Internet bei der Einsicht in Internetseiten und soziale Netzwerke. Damit ist das Lichtbild zukünftig auch bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach § 10 notwendig. Gerade bei sehr verbreiteten Namen ist dies erforderlich, um eine sichere Zuordnung von Internetseiten und Accounts in sozialen Netzwerken zu der betroffenen Person zu gewährleisten. Zudem kann das Lichtbild auch der Identifizierung der betroffenen Person im Fall der Durchführung einer Eigenbefragung durch die Verfassungsschutzbehörde dienen.

Zu § 14 Absatz 2 und 3:

§ 14 Absatz 2 und 3 entsprechen in ihren Regelungsinhalten dem Grunde nach dem bisherigen § 13 Absatz 2 und 3. Bei der Änderung handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 14 Absatz 4:

§ 14 Absatz 4 entspricht von seinem Regelungsgehalt her dem bisherigen § 13 Absatz 4. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Klammerzusätze durch eine strukturierte numerische Aufzählung ersetzt.

Die Beschränkung des Absatzes 4 auf Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen dient der Klarstellung, dass die weiteren Angaben in der Sicherheitserklärung nur bei Bewerberinnen und Bewerbern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste erforderlich sind. Damit wird deren spezifischer Gefährdungslage Rechnung getragen. Diese herausgehobene Gefährdungslage erfordert eine besonders belastbare sicherheitsmäßige Beurteilung dieses speziellen Personenkreises. Zur sachgerechten Überprüfung ist daher die Angabe zu den (auch nicht im Haushalt lebenden) Kindern jeder Altersgruppe der betroffenen Person in Nummer 2 erforderlich. Dadurch ist nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung ein umfassendes Bild dieses speziellen Personenkreises gewährleistet, das zur belastbaren Einschätzung eines Sicherheitsrisikos geeignet ist.

Zu § 14 Absatz 5:

§ 14 Absatz 5 entspricht von seinem Regelungsgehalt her dem bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3.

Zu § 14 Absatz 6:

§ 14 Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Absatz 6. Die Ergänzung „unter Angabe der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ in Satz 3 ist erforderlich, da in der Praxis häufig Rückfragen zur Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten an die übermittelnde zu-

ständige Stelle gestellt werden mussten. Aus Gründen der Arbeitseffizienz und der Prozessökonomie ist diese Änderung daher erforderlich.

Zu § 15 (Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten):

§ 15 neue Fassung harmonisiert mögliche Maßnahmen der mitwirkenden Behörde bei den einzelnen Überprüfungsarten mit dem Regelkatalog des SÜG Bund. Die Anpassungen dienen der Angleichung an den derzeit geltenden Überprüfungsstandard innerhalb der Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und zahlreicher Länder.

Zu § 15 Absatz 1:

Die Standardmaßnahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 werden um einige Datei- und Registeranfragen und anzufragende Behörden erweitert.

Zukünftig umfasst die einfache Sicherheitsüberprüfung folgende Datei- und Registerabfragen:

- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)
- Ausländerzentralregister (AZR)

Bezüglich der Abfrage des AZR bei ausländischen betroffenen Personen, die keine Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, wurde der Verfassungsschutzbehörde ein Beurteilungsspielraum im Einzelfall eingeräumt.

Zudem sind zukünftig nachfolgende Stellen von der Verfassungsschutzbehörde anzufragen:

- die Bundespolizei (BPol)
- das Bundeskriminalamt (BKA)
- das Landeskriminalamt
- der Bundesnachrichtendienst (BND)
- das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD)

Neu aufgenommen wurde die optionale Anfrage bei ausländischen Sicherheitsbehörden oder bei nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständigen öffentlichen Stellen zur Überprüfung von Personen, die sich innerhalb der vergangenen fünf Jahre ununterbrochen mindestens sechs Monate im Ausland aufgehalten haben.

Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung wird die mitbetroffene Person, wie Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte, grundsätzlich nicht in die Überprüfung einbezogen. Es erfolgt lediglich eine Überprüfung der von der mitbetroffenen Person angegebenen Daten durch die mitwirkende Behörde, ohne dass diese als mitbetroffene Person in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird. Sollten sich jedoch aus diesen Daten sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben, die nur durch Maßnahmen einer höheren Sicherheitsüberprüfungsart

geklärt werden können, kann eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung angeordnet werden. Dies ist jedoch nur mit der Zustimmung der mitbetroffenen Person möglich. Ohne diese Zustimmung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nicht durchführbar.

Unabhängig davon können bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung in Bezug auf den Partner Maßnahmen nach § 15 Absatz 5 durchgeführt werden.

§ 15 Absatz 2:

§ 15 Absatz 2 regelt das Verfahren bei Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden nach § 15 Absatz 1 Nr. 7. Ohne die Abklärung von längeren Auslandsaufenthalten durch Beteiligung dieser Stellen können Lücken in der Überprüfung entstehen, die gegebenenfalls zur Feststellung der Nicht-Überprüfbarkeit der betroffenen Person führen. Unbeachtlich sind bezüglich der Dauer des Auslandsaufenthalts kurzfristige Unterbrechungen, etwa durch Heimaturlaub. Die betroffene Person hat Auslandsaufenthalte bereits jetzt in der Sicherheitserklärung anzugeben (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

Zum Zweck der Anfrage dürfen nur die in § 15 Absatz 2 aufgeführten Angaben übermittelt werden. Es handelt sich dabei um die zur Identifizierung der Person erforderlichen Daten. Als Anlass der Anfrage ist „Sicherheitsüberprüfung“ anzugeben. Keinesfalls dürfen etwaige bereits angefallene sicherheitserhebliche Erkenntnisse übermittelt werden. Satz 3 beinhaltet Fallkonstellationen, in denen eine Abfrage der öffentlichen Stellen im Ausland unterbleibt. Eine Anfrage unterbleibt nach Nummer 1, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Danach sind etwa keine Anfragen an Staaten zu richten, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert werden oder die die Menschenrechte nicht beachten. Nach Nummer 2 sind Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen und nach Nummer 3 überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der mitbetroffenen Person. Diese sind im Einzelfall mit dem besonderen öffentlichen Interesse der Anfrage abzuwägen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen oder der mitbetroffenen Person überwiegen etwa, wenn bekannt ist, dass der angefragte Staat die Anfrage für eigene Zwecke verwendet, oder wenn in dem angefragten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Beispielsweise können die Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZR-Gesetz) abgeglichen und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zuzug (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 AZR-Gesetz) geprüft werden. Die Kenntnis über die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 AZR-Gesetz) der betroffenen oder mitbetroffenen Person ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung weiterer Maßnahmen nach § 15 LSÜG, da nicht von vornherein klar ist, zu welcher Namensschreibweise Informationen zur betroffenen oder mitbetroffenen Person bei anderen Stellen vorliegen. Deshalb müssen dort Informationen zu allen in Betracht kommenden Schreibweisen abgefragt werden können.

Zu § 15 Absatz 3:

§ 15 Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 3. Der bisherige § 14 Absatz 3 Nr. 2 wird nicht weiter berücksichtigt, da die Maßnahme in den neuen § 15 Absatz 1 aufgenommen wurde.

Zu § 15 Absatz 4:

Ziel der Norm ist es, mittels Referenzpersonen Informationen über die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person (z. B. Familie, Freizeit, Beruf) zu erlangen. In diesem Zusammenhang (insbesondere Familie) können Referenzpersonen auch zur mitbetroffenen Person befragt werden. Hier geht es aber immer um die betroffene Person. Es sollen und werden nicht explizit Informationen zur mitbetroffenen Person erfragt.

Die Regelung ist dahin erweitert worden, dass für die Überprüfung des Personenkreises nach § 12 in der Regel zusätzlich zu Referenzpersonen mindestens eine weitere Auskunftsperson befragt wird. Die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen erstreckt sich auf die betroffene und die mitbetroffene Person. Die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen ist ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Gefährdungssituation umfassend einschätzen zu können. In der bisherigen Überprüfungspraxis hat sich dabei häufig herausgestellt, dass in der betroffenen Person selbst begründete sicherheitserhebliche Erkenntnisse ausschließlich durch diese Befragungen gewonnen werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse in ebenso vielen Fällen auch bei der mitbetroffenen Person erst durch die Befragung von Referenzpersonen erkannt und in die Bewertung einbezogen werden können.

Der neue Satz 2 schafft die gesetzliche Befugnis für eine generelle Befragung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste. Dies ist der besonderen Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit bei den Nachrichtendiensten und der möglichen Auswirkungen der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geschuldet.

Zu § 15 Absatz 5:

Die Regelung enthält die Befugnis, Angaben in der Sicherheitserklärung zu Adressen eigener Internetseiten und zu Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem die offen zugänglichen Inhalte eingesehen werden dürfen und zwar zur betroffenen und mitbetroffenen Person. Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Selbstdarstellungs- und Kommunikationsplattformen genutzt werden, ist die Möglichkeit der Einbeziehung von Informationen aus dem öffentlich sichtbaren Teil der Profildaten in sozialen Netzwerken und aus den öffentlich sichtbaren eigenen Internetseiten in die Sicherheitsüberprüfung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, erforderlich. Die Internetrecherche zu offen zugänglichen Inhalten wird im Gleichlauf mit der Regelung des Bundes als neue Überprüfungsmaßnahme eingeführt. Bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung ist es der Verfassungsschutzbehörde zukünftig erlaubt, Einsicht in offen zugängliche Internetseiten

zu der betroffenen Person zu nehmen, auch in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Durch die Einsichtnahme können auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten gewonnen werden. Diese können vor allem bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein. In der Sicherheitserklärung sind daher die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken mit Benutzernamen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 anzugeben.

Zu § 15 Absatz 6:

§ 15 Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 4. Die Vorschrift wurde in Satz 1 an die Regelung des Bundes sprachlich angepasst. Der neu eingefügte Satz 2 soll sicherstellen, dass das Stasi-Unterlagen-Archiv bei der Auskunftserteilung im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen alle Archive berücksichtigt. Wie lange eine Überprüfung von vor 1970 geborener Personen auf ihre Stasi-Vergangenheit noch erforderlich ist, wird fortlaufend bewertet und in Geheimschutzgremien erörtert.

Zu § 15 Absatz 7:

§ 15 Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 5. Die Vorschrift wurde jedoch in Satz 2 neben dem Erfordernis eines sicherheitserheblichen Sachverhalts um die Alternative „Prüfung der Identität“ ergänzt. Die Ergänzung ist als Folge der Aufhebung der Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung als Standardmaßnahme erforderlich, weil im Einzelfall auch eine Befragung von geeigneten Auskunftspersonen oder anderen geeigneten Stellen zur Feststellung der Identität möglich sein muss. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Prüfung der Identität der betroffenen Person als Standardmaßnahme im Rahmen einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung vorsieht.

Die Aufnahme der Verpflichtung in § 15 Absatz 7 Nummer 3, Unterlagen beizubringen, dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person zu einer sicherheitserheblichen Erkenntnis. Die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen ist das mildere Mittel gegenüber (umfangreichen) Ermittlungen der Verfassungsschutzbehörde bei sonstigen Stellen. Bisher wurden Betroffene regelmäßig im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflicht zur Beibringung der Unterlagen aufgefordert. Die Aufnahme dient somit wesentlich der Rechtsklarheit und der Konkretisierung der Mitwirkungspflicht. Die vorzulegenden Unterlagen bieten darüber hinaus häufig ein zuverlässigeres Bild als die Ergebnisse von Befragungen. Zur Anforderung von Akten öffentlicher Stellen erfolgt eine Klarstellung. Davon umfasst sind unter anderem Ermittlungs- und Strafakten sowie Akten von Finanzbehörden über Steuerstraftaten im Sinne von § 369 Abgabenordnung (AO). Die Befugnis ist nicht auf vorgenannte Akten beschränkt, weil zum Beispiel auch die Anforderung von Insolvenzakten zur Klärung der Frage einer

Überschuldung erforderlich sein kann. In der Praxis kann es im Einzelfall erforderlich sein, bei den verschiedensten Stellen Akten anzufordern. Die Beiziehung von Akten ist zur Sachverhaltsaufklärung bereits vor der Befragung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person möglich.

Zu § 15 Absatz 8:

Der neu eingefügte Absatz 8 dient der Klarstellung, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Bewerberinnen und Bewerbern des Verfassungsschutzes 10 Jahre) überprüfbar sein muss. Hiervon unberührt bleibt die Berücksichtigung von länger als fünf Jahre zurückliegenden sicherheits-erheblichen Erkenntnissen. Ebenfalls unberührt bleiben internationale Vorschriften, die einen abweichenden Zeitraum vorgeben (z.B. CM(2002)49 der NATO, Council Security Rules der EU sehen für den Geheimhaltungsgrad „NATO SECRET“ bzw. „SECRET UE/EU SECRET“ einen Überprüfungszeitraum von zehn Jahren vor). Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 16 (Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

Zu § 16 Absatz 1:

§ 16 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 2 mit der klarstellenden Erweiterung, dass auch das Nichtvorliegen eines Sicherheitsrisikos von der mitwirkenden Behörde an die zuständige Stelle mitgeteilt wird. Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu § 16 Absatz 2:

§ 16 Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 2 und 4. Zukünftig kann die Mitteilung schriftlich oder in einfacher elektronischer Form erfolgen. Den Begrifflichkeiten „schriftlich oder elektronisch“ kommt dabei eine sehr weite, umfassende Bedeutung zu. Dem Erfordernis der schriftlichen Übermittlung wird auch ohne eigenhändige Unterzeichnung genügt. Auch die elektronische Mitteilung ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, sondern erfasst jegliche Erscheinungsform elektronischer Arbeitsweise bei Verwendung von Dokumenten. Damit wird der Verfassungsschutzbehörde die Möglichkeit eröffnet, die Mitteilung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z. B. durch E-Mail an ein Funktionspostfach des/der Geheim- oder Sabotageschutzbeauftragten vorzunehmen. Eine eigenhändige Unterschrift des Bearbeiters ist nicht notwendig, so dass die Einhaltung einer strikten Schriftform nicht erforderlich ist. Bei der einfachen elektronischen Mitteilung ist der Grad der Einstufung der Information zu beachten und Maßnahmen nach den Vorschriften zum materiellen Geheimschutz zum Schutz der Information zu treffen.

Zu § 16 Absatz 3:

§ 16 Absatz 3 wurde neu eingefügt. Nach § 15 trifft die Verfassungsschutzbehörde die für die Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen. Kann sie diese Maßnahmen nicht über den gesamten Überprüfungszeitraum (§ 15 Absatz 8) treffen, teilt sie der zuständigen Stelle mit, dass eine vollständige Aufklärung des nach § 15 Absatz 8 festgelegten Bewertungszeitraumes nicht möglich ist und sie teilt mit, welche Maßnahmen sie durchgeführt hat. Der zuständigen Stelle wird in diesen Fällen insoweit künftig nicht nur die Erkenntnislage mitgeteilt, sondern auch die Zeiträume, für die Maßnahmen nach § 15 nicht durchgeführt werden konnten. Die zuständige Stelle wird hierdurch in die Lage versetzt, selbst darüber zu befinden, ob ein Verfahrenshindernis im Sinne des § 16 dem Abschluss des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens entgegensteht oder ob ihr eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 im Einzelfall ausnahmsweise noch möglich ist. Die Änderungen erfolgen in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 16 Absatz 4:

§ 16 Absatz 4 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 1. In der Neufassung wird betont, dass sich die Beurteilung des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos bzw. von sicherheitserheblichen Erkenntnissen im Einzelfall maßgeblich nach dem mit der jeweiligen Sicherheitsüberprüfung verfolgten Ziel richtet. Eine Abweichung vom Votum der mitwirkenden Behörde ist zu begründen und dieser unverzüglich mitzuteilen. Darin liegt auch die Möglichkeit der nochmaligen Erörterung und erneuten Austauschs.

Zu § 16 Absatz 5:

Während der bisherige § 16 Absatz 2 Satz 2 noch eine Information der betroffenen Person nur vorsah, wenn die zuständige Stelle die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ablehnt, wird in § 16 Absatz 5 die generelle Unterrichtung der betroffenen Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung eingeführt. Absatz 5 soll das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung transparenter machen. Die Mitteilung umfasst lediglich das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung, also die Feststellung, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf oder nicht. Satz 2, wonach die Unterrichtung für Bewerberinnen und Bewerber bei der Verfassungsschutzbehörde unterbleibt, trägt dem Umstand Rechnung, dass ausländische Nachrichtendienste versuchen, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie deren Einstellungspraktiken auszuforschen. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 16 Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person nicht willig ist, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken oder aufgrund eines nicht ausreichenden Überprüfungszeitraumes

nicht überprüfbar ist. Gleiches gilt beim Widerruf der Zustimmung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung.

Zu § 17 (Vorläufige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit):

§ 17 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 16 und wurde lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 18 (Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle):

Eine Regelung zur Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle war bislang nicht im LSÜG vorgesehen. Somit wird mit der Einfügung des § 18 eine Regelungslücke geschlossen und eine Rechtsgrundlage für den erforderlichen Informationsaustausch zwischen der personalverwaltenden Stelle und der zuständigen Stelle im Sinne des LSÜG geschaffen. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die personalverwaltende Stelle ist für die Auswahl der Personen verantwortlich, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen. Sie entscheidet jedoch nicht eigenständig über die Sicherheitsüberprüfung, sondern übermittelt die relevanten Informationen an die zuständige Stelle, die dann über die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung und die Zuweisung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entscheidet. Die personalverwaltende Stelle erhält somit Kenntnis über die Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind, durch ihre Rolle im Auswahlprozess und die Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle.

§ 18 Satz 1 1. Halbsatz führt eine Anzeigepflicht für Personalmaßnahmen ein. Dies dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Unterrichtungspflicht ist notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst nur der personalverwaltenden Stelle bekannt werden. In diesen Fällen müssen die zuständige Stelle und die Verfassungsschutzbehörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. § 18 ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 85 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein, die die Verarbeitung von Personalaktendaten im hierzu erforderlichen Umfang ausdrücklich erlaubt.

§ 18 Satz 1 2. Halbsatz enthält die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtungspflicht auslösen. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangen, haben sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht in Fällen der Nummer 4 umfasst eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren. Bei Tarifbeschäftigten umfasst sie alle Sachverhalte, die bei Beamten die Einleitung von Disziplinarverfahren zur Folge hätten. Aufgenommen wurden zudem Nebentätigkeiten, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Nebentätigkeiten inhaltsgleiche Überschneidungen mit der hauptberuflichen Tätigkeit haben können und zu besorgen ist, dass es zum Abfluss von schützenswertem Knowhow bzw. Eigenmethodik

kommen kann oder dass es zu einer Vermischung von dienstlichem und nebenberuflichem Wissen kommt, wodurch der Abfluss von zu schützenden Informationen leichter wird.

Zu § 19 (Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17. Die Absätze 1 und 2 wurden lediglich sprachlich überarbeitet und an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu § 19 Absatz 3:

Nach Absatz 3 hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, die weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittelbar zu untersagen. Dies ist dann der Fall, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen, die so gravierend sind, dass sie keinen Aufschub der Untersagung zulassen. Dann haben der Schutz von Verschlusssachen bzw. der Sabotageschutz Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an der Fortführung ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Untersagung ist bereits vor Anhörung der betroffenen Person möglich und damit noch vor der förmlichen Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Satz 2 stellt jedoch klar, dass vor endgültiger Entscheidung über ein Sicherheitsrisiko eine Anhörung nach § 6a Absatz 1 und 2 der betroffenen oder mitbetroffenen Person stattfinden muss. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 20 (Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsüberprüfung):

Die Neufassung des § 20 erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes in § 17 SÜG Bund, wodurch ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Zu § 20 Absatz 1:

Satz 1 entspricht zunächst dem bisherigen Satz 1. Nach Absatz 1 hat eine betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, ihre Sicherheitserklärung nach fünf Jahren zu überprüfen. Neu ist in Satz 2 geregelt, dass dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern beziehungsweise zu ergänzen und dass die aktualisierten Angaben von der zuständigen Stelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sind. Dazu kann sie - wie bei der Erstüberprüfung - die Personalakte der betroffenen Person einsehen. Die zuständige Stelle beauftragt die Verfassungsschutzbehörde in einem zweiten Schritt, die Maßnahmen nach § 14 Absatz 5 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind. Die Maßnahmen können sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen. Die Verfassungsschutzbehörde bewertet die durch die Maßnahmen gewonnen Erkenntnisse und teilt das Ergebnis der zuständigen Stelle mit. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass nach fünf Jahren eine betroffene Person in dem Maße er-

neut überprüft wird, wie es für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus notwendig ist. Mit dieser Regelung soll der Fall vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten können, nicht erkannt werden.

Zu § 20 Absatz 2:

Nach Absatz 2 Satz 1 ist zukünftig eine Wiederholungsüberprüfung bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung in der Regel alle zehn Jahre durchzuführen. Zeitliche Abweichungen von dieser Frist sind künftig in Ausnahmefällen möglich. Beispielsweise wenn ein Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit unmittelbar bevorsteht, steht der Aufwand einer Wiederholungsüberprüfung und der damit verbundene Eingriff in die Rechte der betroffenen Person nicht im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn. Dies gilt insbesondere, wenn das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit erwartet werden kann. Eine Wiederholungsüberprüfung kann jedoch auch bereits vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur betroffenen oder mitbetroffenen Person eine solche Wiederholungsüberprüfung notwendig machen. Bei einer Wiederholungsüberprüfung können alle Maßnahmen durchgeführt werden, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären, wenn es der Überprüfungszweck erfordert und der erzielte Sicherheitsgewinn im Verhältnis zum Aufwand und zum Eingriff in die Rechte der betroffenen und der mitbetroffenen Person steht. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Einwilligung der betroffenen und mitbetroffenen Person erforderlich. Die Weigerung bei einer notwendigen Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, hat die Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Folge. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Teil 4

Akten über die Sicherheitsüberprüfung und Datenverarbeitung

Zu § 21 (Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte):

Zu § 21 Absatz 2:

Satz 1 wurde redaktionell angepasst. In Satz 2 wurden die Kriterien des Bundes (Nummern 1 bis 6) redaktionell übernommen. So wurde Nummer 4 um den Zusatz „Beginn oder Ende einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft“ ergänzt. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass gerade der Beginn und das Ende einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. und in der Sicherheitsakte erfasst wird. Der Begriff „Familienstand“, wie er bislang in Nummer 3 vorgesehen war, umfasste die auf Dauer angelegte Gemeinschaft nicht. Das Bestehen der auf Dauer angelegten Gemeinschaft muss zur

Bewertung des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos durch die zuständige Stelle nicht laufend abgefragt werden, vielmehr genügt es, wenn diese Information im Rahmen der Aktualisierung/Wiederholungsprüfung nach § 20 Absatz 1 und 2 erhoben und dann in die Akte aufgenommen wird.

Die Ergänzung in der Nummer 5 ist eine notwendige Folge zum neu eingeführten Erfordernis der Angabe abgeschlossener Insolvenzverfahren in § 14 Absatz 1 Nummer 13 (vergleiche Begründung zu § 14 Absatz 1 Nummer 13).

Bei der neuen Nummer 6 handelt es sich um eine durch den neu eingefügten § 8 Absatz 7 bedingte Folgeänderung. Die Ergänzung folgt der Erkenntnis, dass bestimmte Kriterien, die sicherheitsrelevant sein können, auch Teil der Sicherheitsakte bei der zuständigen Stelle sein sollen. Die ergänzenden Nummern 7 und 8 folgen der Erkenntnis, dass bestimmte Kriterien, die sicherheitsrelevant sein können, auch Teil der Sicherheitsakte bei der zuständigen Stelle sein sollen wie Nebentätigkeiten (Nummer 7) und Anhaltspunkte für Suchterkrankung, insbesondere Alkohol-, Drogen-, Tablettenmissbrauch, Spielsucht (Nummer 8). Satz 2 entspricht § 19 Absatz 2 Satz 2 a.F..

Zu § 21 Absatz 3:

Die Vorschrift wurde sprachlich und systematisch überarbeitet. Die Verfassungsschutzbehörde benötigt für die Bewertung eines Sachverhaltes die Informationen, die auch der zuständigen Stelle gemäß Absatz 2 vorliegen. Die Sicherheitsüberprüfungsakte ist nach Absatz 5 keine Personalakte. Auch sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

Zu § 21 Absatz 6:

Die neu eingeführte Regelung setzt die Notwendigkeit zur Digitalisierung der Verwaltung um. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 21 Absatz 7:

Die neu eingeführte Regelung regelt Protokollierungspflichten. So sind spezielle Protokollierungsregelungen für die Sicherheitsüberprüfungsakte aufgrund ihres sensiblen Inhalts enthalten. Die Protokolldaten dürfen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke genutzt werden. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 22 (Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen):

Zu § 22 Absatz 1:

Absatz 1 entspricht § 20 Absatz 1a.F.

Zu § 22 Absatz 2:

Absatz 2 wurde redaktionell und sprachlich überarbeitet und an die Regelung des Bundes angelehnt.

Satz 1 legt wieder den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle nach Bekanntwerden der Nichtbetrauung zu vernichten sind, wenn die betroffene Person nie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde. Die Unterlagen sind in diesem Fall spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der Nichtbetrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten; eine frühere Vernichtung ist gestattet. Da die personalverwaltende Stelle nach § 18 die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird. Satz 2 legt die Frist fest, innerhalb derer die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu vernichten sind, wenn die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde und anschließend aus dieser Tätigkeit ausscheidet. Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten.

Satz 3 regelt die Fälle, in denen abweichend von Satz 1 und 2 eine längere Aufbewahrung der Unterlagen möglich ist. Nach Nummer 1 unterbleibt die Vernichtung, wie bereits bisher, bei Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person wird insbesondere zur längeren Aufbewahrung der Sicherheitsakte befragt, wenn sie zum Zeitpunkt der Befragung noch in der die Sicherheitsakte führenden Dienststelle tätig ist. Nach Nummer 2 unterbleibt die Vernichtung bei einem anhängigen Verwaltungsstreit- oder Gerichtsverfahren, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Unterlagen ankommt. Weiter ist von der Vernichtung nach Nummer 3 abzusehen, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. So wird die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung ihrer personenbezogenen Daten und der Durchführung der Maßnahmen nach § 15 geschützt. Zuletzt unterbleibt nach Nummer 4 die Vernichtung, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Dann ist die Verarbeitung dieser Daten nach dem neuen Satz 4 einzuschränken. Satz 5 sieht wie der Bund das Einwilligungserfordernis der betroffenen Person bei weiterer Verarbeitung (Speicherung, Nutzung, Änderung, Übermittlung oder Löschung) vor. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 22 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 20 Absatz 3 a.F.

Zu § 22 Absatz 4:

Absatz 4 ist klarstellend aufgenommen worden. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 23 (Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien):Zu § 23 Absatz 1 und 2:

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 21 Absatz 1 und 2 und wurden lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 24 (Übermittlung und Zweckbindung):

§ 24 baut in der neuen Fassung inhaltlich auf dem bisherigen § 22 auf. Die Vorschrift wurde sprachlich überarbeitet und wie nachfolgend dargestellt ergänzt.

Zu § 24 Absatz 1:

Die neue Nummer 2 dient als Klarstellung wegen des bisher in der Praxis bereits bestehenden Bedarfs, sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung auch für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz, dem Atomgesetz oder anderen gesetzlich geregelten Überprüfungssystemen zur Feststellung der Zuverlässigkeit (zum Beispiel im Sprengstoffgesetz oder in Hafensicherheitsgesetzen) zur Verfügung zu stellen, sofern eine Anfragebefugnis an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gesetzlich vorgesehen ist oder vorausgesetzt wird (Mitwirkungsverfahren). Die Übermittlung und Nutzung beschränkt sich nach Satz 2 auf die für die Identifizierung erforderlichen biografischen Daten sowie auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zudem erfolgt in der Nummer 3 eine Ergänzung um den Zweck der Verhinderung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung. Bisher war die Verarbeitung und Nutzung der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten nur zur Verfolgung der in § 100a StPO genannten Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. Zukünftig sollen diese Daten auch zur Verhinderung von Straftaten nutzbar gemacht werden können.

Der Katalog des Absatzes 1 wurde in Satz 1 mit der neuen Nummer 4 ergänzt um den Zweck der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn durch eine Befragung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung Hinweise zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit gewonnen würden und diese aufgrund der Zweckbindung nicht übermittelt werden dürften, ebenso gilt dies für bedeutsame Verfahren wie parlamentarische Untersuchungsausschüsse, die in Nummer 5 aufgenommen wurden.

Zu § 24 Absatz 2, 3 und 4:

Absatz 2, 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 22 Absatz 2, 3 und 4 oder wurden redaktionell überarbeitet und an die Regelungen des Bundes angelehnt.

Zu § 25 (Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten):

§ 25 entspricht dem bisherigen § 23.

Zu § 26 (Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht):

Die Vorschrift wurde sprachlich und systematisch überarbeitet.

Zu § 26 Absatz 2:

Der neue Satz 2 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das Recht der anfragenden Person auf informationelle Selbstbestimmung nur in den in Absatz 3 genannten Fällen hinter den Sicherheitsinteressen und möglichen operativen Belangen der Verfassungsschutzbehörde zurücksteht. Soweit nicht die Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorliegen, muss die Verfassungsschutzbehörde der Auskunftserteilung zustimmen, aus anderen Gründen kann die Verfassungsschutzbehörde die Zustimmung nicht verweigern. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 26 Absatz 4:

Die Regelung des bisherigen § 24 Absatz 4 Satz 4 wurde in Anlehnung an die Regelung des Bundes geändert. Satz 2 wurde aus Klarstellungsgründen aufgenommen und macht deutlich, dass die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die anfragende Person keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen darf, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Zu § 26 Absatz 5:

Absatz 5 regelt das Akteneinsichtsrecht.

Zu § 26 Absatz 6:

Die Vorschrift ist neu und nimmt explizit entsprechend der bisherigen Praxis der Belehrungen das Recht von Personen auf, die bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch öffentliche oder nicht öffentliche Stellen meinen, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden. Satz 2 wurde aus Klarstellungsgründen aufgenommen und macht deutlich, dass die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die anfragende Person keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen darf, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Teil 5

Sonderregelungen für den personellen Geheim- und Sabotageschutz bei nicht öffentlichen Stellen

Zu § 27 (Anwendungsbereich):

§ 27 entspricht dem bisherigen § 25.

Zu § 28 (Zuständigkeiten):

§ 28 entspricht dem bisherigen § 26.

Zu § 29 (Sicherheitserklärung):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 27.

Zu § 30 (Abschluss der Sicherheitsüberprüfung):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28.

Zu § 31 (Übermittlung von Informationen):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 27.

Zu § 32 (Aktualisierung der Sicherheitserklärung):

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 30.

Zu § 32 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 im erforderlichen Umfang durchgeführt werden und zwar so, wie es der Überprüfungszweck erfordert und es der erzielbare Sicherheitsgewinn erwarten lässt.

Zu § 33 (Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle):

§ 33 entspricht dem bisherigen § 31 mit der Ergänzung, dass die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle dem Datenschutzbeauftragten nicht zugänglich gemacht wird.

Zu § 34 (Datenverarbeitung in Dateisystemen):

§ 34 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32. Satz 1 stellt klar, dass nicht öffentliche Stellen die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in automatisierten Dateien verarbeiten dürfen.

Teil 6**Reisebeschränkungen und Schlussvorschriften****Zu § 35 (Reisebeschränkungen):**

§ 35 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33. Die Liste der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken wird auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums zur Verfügung gestellt. Damit ist sicher gestellt, dass zeitnah auf Veränderungen reagiert werden kann. In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung durch Ersetzung des Wortes „fremde“ durch „ausländische“. In Absatz 3 redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung in Absatz 2. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht (Absatz 1) oder Untersagung (Absatz 2) bei Reisebeschränkungen kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Insbesondere wird ein solcher Verstoß regelmäßig negativ auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person wirken. Dies ist relevant im Rahmen der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, da die Zuverlässigkeit eine zentrale Voraussetzung für die Ausübung solcher Tätigkeiten ist. Es kann ggf. sogar ein Entzug der Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen zur Folge haben. Die Änderungen erfolgen in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 36 (Strafvorschriften):

Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen des LSÜG werden künftig strafrechtlich geahndet. Die Vorschrift dient als lex specialis zu § 19 LDSG.

Zu § 36 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung ist aufgenommen worden, weil sie auch personenbezogene Daten in Akten nicht öffentlicher Stellen, die nach dem Fünften Abschnitt in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, in den Strafrechtsschutz einbezieht. Dadurch wird ein einheitlicher Strafrechtsschutz geschaffen. Damit sind nicht nur in Dateien gespeicherte Daten geschützt, sondern auch die in der Sicherheitsakte festgehaltenen Erkenntnisse. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, den in gleicher Weise wie Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von nicht öffentlichen Stellen einen geringeren Schutz zu gewähren. Auch den nicht öffentlichen Stellen können zu dem mit der Überprüfung verfolg-

ten Zweck sehr sensible sicherheitserhebliche Erkenntnisse übermittelt werden. Diese Erkenntnisse bedürfen ebenso eines besonderen - auch strafrechtlichen – Schutzes.

Zu § 36 Absatz 3:

Durch die Ermächtigungsvoraussetzung können nicht strafwürdige Fälle ausgeschlossen werden. Die Ermächtigung ist an keine Form und Frist gebunden (anders als der Antrag) und kann bis zum Eintritt der Verjährung erklärt werden.

Zu § 36 Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Versuchsstrafbarkeit.

Zu § 37 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften):

§ 37 enthält eine Rechtsgrundlage für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des LSÜG mit klarer Zuweisung der Zuständigkeit. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu § 38 (Übergangsregelung):

Die Übergangsregelung ist aufgrund der Ausweitung der Vorschrift von § 20 auf alle Überprüfungsarten in Verbindung mit den Anpassungen der Maßnahmen nach § 15 erforderlich.

Eine Vielzahl von nach §§ 10 oder 11 überprüften Personen üben bereits zehn Jahre und länger sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus. Für sie alle müssten nach dem Wortlaut von § 20 nach Inkrafttreten des LSÜG „in einem Rutsch“ Wiederholungsüberprüfungen auf Grundlage des angepassten Maßnahmenkatalogs nach § 15 erfolgen. Im Ergebnis würde die große Menge der Wiederholungsüberprüfungen die Arbeitskapazität der nicht öffentlichen Stellen, der zuständigen Stellen und der Verfassungsschutzbehörde deutlich übersteigen. Die Übergangsregelung sieht hier einen Ansatz vor, der Aspekte des personellen Geheimsschutzes angemessen berücksichtigt und gleichzeitig von nicht öffentlichen Stellen, den zuständigen Stellen und der Verfassungsschutzbehörde umsetzbar ist.

Nach der Übergangsregelung findet § 20 Absatz 2 nur auf die bestehenden Sicherheitsüberprüfungen Anwendung, bei denen das Datum der Erteilung der Ermächtigung nicht länger als 10 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt. Das Datum der Wiederholungsüberprüfung gilt dann als Grundlage der nächsten Aktualisierung nach § 20 Absatz 1. Beispiel: Inkrafttreten 2027, Wiederholung aller Sicherheitsüberprüfungen aus 2017, nächstes Datum der Aktualisierung ist dann 2032.

Zu § 39 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651, ber. 2004 290), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528). Zugleich tritt das novellierte Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Marion Schiefer
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion